

PATENT,
DAS BEY ALLEN
TEUTSCHEN GERICHTEN
KEINE ANDERE
VOLLMACHTEN
GEBRAUCHET WERDEN SOLLEN,
ALS WELCHE MIT DEM
RECRUTEN- CASSEN-
STEMPEL
GESTEMPELT,
UND
VON DEN COMMISSARIEN
PECH UND BUSSE UNTER-
SCHRIEBEN SIND.

Sub Dato Berlin, den 8. Novembr. 1726.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Universitäts
Buchdrucker.

*Dese patent ontfangen den 19 aprilis 1727
en is gepubliceert en affigieert den 20 aprilis
1727 volgens quatenus in den geachtelike*



Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, &c. &c. &c. Unser allergnädigster Herr, auf der Commissarien Pech und Busse allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst resolviret, das die ihnen wegen der in der Chur-Marck zu gebrauchenden Vollmachten unterm 6^{ten} Martii dieses Jahres verliehene Concession und Edict universel seyn, und auf alle Dero Proventzien und darin verhandene Teutsche Gerichte, keines vom Höchsten bis zum Untersten ausgenommen, extendiret werden solle:

Als fügen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden Dero Landes-Regierungen, Justitz-Collegiis, auch allen andern Ober- und Unter-Gerichten hierdurch in Gnaden zu wissen; Setzen und verordnen auch hiermit und krafft dieses, das à Die publicationis hujus an, bey keinem Teutschen Gerichte, es habe Nahmen wie es immer wolle, bey Fiscalischer Strafe von zehen Rthlr. keine andere als vorhin erwähnter massen gedruckte mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelte und von den Commissarien Pech und Busse unterschrie-

terfchriebene Vollmachten, fowohl in den Judiciis als bey Commissionen, weiter angenommen, gelten und gebraucht, von den Advocatis und Procuratoribus auch bey vorbefagter Strafe pro extensione folcher gedruckten Vollmachten von den Clienten, es fey einer oder mehr litis Consorten, nicht mehr als Vier Ggr. gefordert und genommen werden follen.

Zu welchem Ende denn, und damit es an den nöthigen Exemplarien nicht fehlen möge, die Commiffarii Pech und Buße fchuldig und gehalten find, in den Provintzien an allen Orten, wo Regierungen oder andere Königliche Juftitz-Collegia find, einen bekannten beeydeten Königlichen Diener, fo jederzeit mit gnugfamen Exemplarien folcher Vollmachten verfehen ift, zu halten, bey welchem dann die Magiftrate und Gerichts-Obrigkeiten fich gleichfals in Zeiten mit einem den Gerichten und den dabey vorkommenden Sachen proportionirten Vorrath von dergleichen Vollmachten gegen baare Bezahlung verforgen, und die Erftattung der für jedes Stück ausgelegten Sechs Ggr. ein mehres aber nicht, von den Partheyen ab- und zurück-fordern follen. Wie denn allerhöchftgedachte Se. Königl. Majestät hierdurch zugleich den Krieges- und Steuer-Räthen, als Commiffariis locorum, auch sämtlichen Königlichen Beamten, allergnädigft dabey aber ernstlich, und zwar bey Vermeidung Ein hundert Rthlr. Strafe, anbefehlen, dahin mit allem Fleiffe

zu

63
zu sehen, damit dasjenige, was wegen der Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande ihres unterhabenden Departements verordnet ist, zu aller Zeit unnachbleiblich geschehen, und dabey keine Unterschleiffe vorgehen, noch einiger Mangel an solchen Vollmachts-Exemplarien irgendwo verspühret werden möge.

Uhrkundlich haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, auch damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, selbiges durch den Druck bekannt zu machen befohlen. Gegeben zu Berlin, den 8^{ten} Novembris 1726.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.